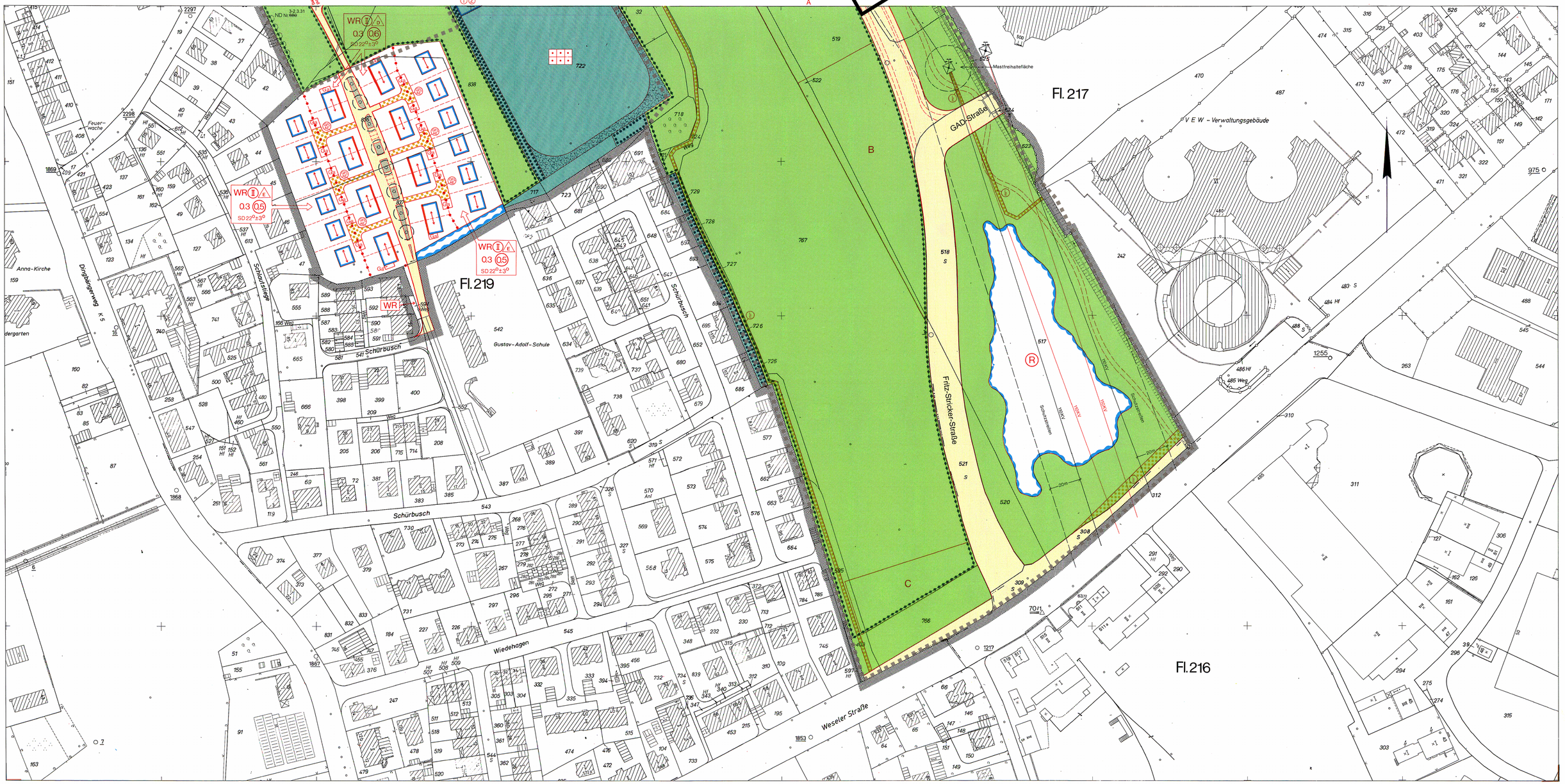

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 216, 217, 218, 219
Maßstab 1:1000

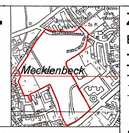

Bebauungsplan Nr. 412

2 Blätter Blatt 1

Mecklenbeck

Ossenkampstiege / Schürbusch

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW S. 218/SGV. NW 232) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 2

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- ND Naturdenkmal
- (Nachtrag 08/2015) Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des Landschaftsplans Roxeler Riedel

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- WR Kleinsiedlungsgebiet
- WA reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- MK Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Sondergebiet
- 1) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 03 Grundflächenzahl
- 06 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- II-II als Mindest- u. Höchstgrenze
- (I) zwingend
- S Staffelgeschoß
- (S) Staffelgeschoß zwingend

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- A nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- A nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Firstrichtung

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
- Kirchen und kirchlichen -
- Sozialen -
- Gesundheitlichen -
- Kulturellen -
- Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltungen
- Post
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
- Sportanlage
- Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
- Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
- Abfall
- Abwasser
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- R Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Regenwasserklär- und Rückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Z Zubehörgebäude
- Spielplatz
- Ballspielplatz
- Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
- Bäume
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Ga Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
- Gemeinschaftsspielplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 86 BauONW

- Flachdach
- SD Satteldach
- 0°–10° Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Stellplätze)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
- A Siehe textliche Festsetzungen Ziff. 1.8

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster,

Dipl.-Ing. Alt - Epping
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster,

Dipl.-Ing. Rupprecht
Stadtbaurat

Dr. Karliczek
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom aufgestellt worden.

Münster,

Oberbürgermeisterin

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Münster,

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Öffentliche Auslegung vom bis

Der Rat der Stadt Münster hat am 25.6.97 zu dem am 11.12.1996 aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt Münster am 25.6.97 in seiner Sitzung beschlossen worden.

Münster, 3. Juli 1997

Oberbürgermeister

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 41 vom 11.10.1997 in Kraft getreten.

Münster, 24.10.1997

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 11/96

Siebdruck mit wasserbeständigen Farben | Druck Vermessungs- u. Katasteramt

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 In den Kerngebieten sind (mit der Kennziffer 1) und 2)
nur Büro- und Verwaltungsgebäude mit ausschließlich betriebszugehöriger geschäftlicher Nutzung gemäß § 7 (2) 1 BauNVO sowie betriebszugehörigen Einrichtungen gemäß § 7 (2) 5 und 6 BauNVO zulässig (§ 1 (5) und (6) 1 BauNVO).

1.2 In den WR- und WA-1)-Gebieten dürfen höchstens zwei Wohnungen je Gebäude errichtet werden. In den WA-1)-Gebieten kann auf der Fläche für Doppelhäuser jeweils ein Einzelhaus mit höchstens vier Wohnungen errichtet werden (§ 9 (1) 6 BauGB).

1.3 Festgesetzte Stellfgeschosse sind mindestens um die Hälfte ihrer Geschoßhöhe von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen (§ 23 (1) BauNVO).

1.4 Die Traufhöhe darf in den WR- und WA-1)-Gebieten 6,50 m, in den WA-2)-Gebieten 9,50 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe ist von der Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut des obersten Geschosses zu messen (§ 16 (2) 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO).

1.5 In den Wohngebieten können außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen Nebenanlagen mit einer Grundfläche bis zu 7,50 m² pro Grundstück zugelassen werden. Ein Abstand von mindestens 3,00 m zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ist einzuhalten (§ 23 (5) BauNVO).

1.6 Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen, in den Kerngebieten auch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (§ 12 (6) BauNVO).

1.7 An den festgesetzten Baumstandorten ist jeweils einheitlich ein großkroniger heimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Mindestumfang von 14 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Stellplatzflächen sind mit Rasenpflastersteinen zu befestigen (§ 9 (1) 25a BauGB).

1.8 Die mit A bezeichnete Fläche dient als Ausgleich für die Erschließung und Bebauung am Schürbusch. Die mit B bezeichnete Fläche dient als Ausgleich für die Verlängerung der von der Weseler Straße abzweigenden Stichstraße. Die mit C bezeichnete Fläche dient als Ausgleich für die Kleingartenanlagen an der Schlaustraße einschließlich der Zufahrtsstraße und Wegeverbindung (§ 8a BNatSchG).

Auf der mit D gekennzeichneten Fläche sind Veränderungen des landschaftlichen Charakters, insbesondere des Reliefs und der Flächennutzung untersagt (§ 9 (1) 20 BauGB).

1.9 Im MK-1)-Gebiet dürfen gemessen ab Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche dreigeschossige bauliche Anlagen eine Traufhöhe von 13,25 m und eine Firsthöhe von 16,00 m, viergeschossige bauliche Anlagen eine Traufhöhe von 17,00 m und eine Firsthöhe von 19,75 m nicht überschreiten.

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW

2.1 Bauliche Anlagen sind in den festgesetzten Baugebieten jeweils einheitlich in Material, Farbe, Traufhöhe, Dachform und Dachneigung zu errichten. Im MK-1)-Gebiet sind Gebäudegruppen entsprechend einheitlich zu gestalten.

2.2 In den Wohngebieten ist für Außenwände Stein- oder Putzmaterial zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile und energiesparende Maßnahmen können andere Materialien zugelassen werden.

2.3 Im MK-2)-Gebiet und in den WA-Gebieten sind Gebäude mit geneigten Dächern traufständig zur erschließenden Verkehrsfläche auszurichten.

2.4 Dächer sind ohne Drempel, überhöhte Trauf- und Ortgangausbildungen sowie Dachaufbauten zu errichten. In den Kerngebieten können Dachaufbauten für untergeordnete Bauteile wie Treppenaufgänge und Aufzugsanlagen zugelassen werden.

2.5 Baugrundstücke sind mit Buchenhecken bis zu 1,20 m Höhe - auch in Verbindung mit Maschendrahtzäunen - einzufrieden. An Wohnterrassen sind zur Abschirmung bis zu 2,00 m hohe Buchenheck ;n zulässig. In den Kerngebieten können bis zu 2,20 m hohe Maschendrahtzäune als Einfriedungen zugelassen werden, wenn sie mindestens 1,50 m von der Grundstückgrenze zurückgesetzt und in einer Gesamttiefe von mindestens 3,00 m beidseitig abgepflanzt sind.

2.6 Auf Baugrundstücken in Wohngebieten sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. In den Kerngebieten können sie im Einzelfall zugelassen werden, wenn die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert und zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ein Abstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

3. Änderung

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes.

Für die städtebauliche Planung.

Münster, i.V. Bogedein
Vorhabenträger

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW. S.615)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 05/2007

Der Rat der Stadt Münster hat am **21.02.2007** gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieser vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **3** vom **02.03.2007** bekannt gemacht.

Münster, 21.06.2007
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Diese vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 02.04.07 bis zum 02.05.07 öffengelegen.

Münster, 22.10.2007
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Diese vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 31.10.07 in Kraft getreten.

Münster, 27.12.2007
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Diese vorhabenbezogene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 wurde durch Ratsbeschluss vom 12.12.07 als Satzung beschlossen.

Münster, 27.12.2007
Oberbürgermeister — Schriftführer

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 216, 217, 218, 219
Maßstab 1:1000

Mecklenbeck

Bebauungsplan Nr. 412 2 Blätter Blatt 2

Mecklenbeck

Ossenkampstiege / Schürbusch

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- ND Naturdenkmal
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- WA Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet / besonderes Wohngebiet
- MK Mischgebiet / Kerngebiet / Gewerbegebiet / Industriegebiet / Sondergebiet
- 1) Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
  - I als Höchstgrenze
  - I-II als Mindest- u. Höchstgrenze
  - (I) zwingend
  - S Staffelgeschoß
  - (S) Staffelgeschoß zwingend

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Kirchen und kirchlichen -
  - Sozialen -
  - Gesundheitlichen -
  - Kulturellen -
  - Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Post
  - Feuerwehr
- Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
  - Sportanlage
  - Spielanlage
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
  - Parkfläche
  - Fußgängerbereich
  - Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot
- Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
  - Elektrizität
- Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
  - Abfall
  - Abwasser
- Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
  - Regenrückhaltebecken
- Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
  - Zubehörgebäude
  - Spielplatz
  - Ballspielplatz
  - Friedhof
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
  - Bäume
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB
- Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGA Tiefgarage
  - Spielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
  - Gemeinschaftsstellplatz
  - Gemeinschaftsgarage
  - Gemeinschaftstiefgarage
  - Gemeinschaftsspielplatz
  - Ein- und Ausfahrt
- Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 86 BauO NW
- Flachdach
- Satteldach
- 0^{o}–10^{o} Dachneigung
- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Stellplätze)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
- A Siehe textliche Festsetzungen Ziff. 1.8

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW S. 218/SGV. NW 232) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster,
Dipl.-Ing. Alt - Epping
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster,
Dipl.-Ing. Huppricht
Stadtbaurat

Dr. Karliczek
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom bis aufgestellt worden.

Münster,
Oberbürgermeisterin — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffengelegen.

Münster,
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Ermäute Offenlegung vom bis

Der Rat der Stadt Münster hat am 25.6.97 zu dem am 11.12.1996 aufgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 412 Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NW durch den Rat der Stadt Münster am 25.6.97 bis Satzung beschlossen worden.

Münster, 27.6.97
Oberbürgermeisterin — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 46 vom 15.08.1997 in Kraft getreten.

Münster, 24.10.1997
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 11/1996

Siebdruck mit wasserbasierenden Farben: Druck Vermessungs- u. Katasteramt

Aufgrund geltend gemachter Anregungen hat der Rat der Stadt Münster am 12.09.01 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch rote Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster, 26.09.2001
Oberbürgermeisterin — Schriftführer

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 484

siehe 1. Änderung

siehe 3. Änderung

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 05.02.01 öffentlich bekannt gemacht worden.
Münster, 16.02.01
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB in der Zeit vom 05.02.01 öffentlich bekannt gemacht worden.
Münster, 16.02.01
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 12.09.2001 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 16.02.01
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Gesellschaft für Automatische Datenverarbeitung

1. Änderung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 (Mecklenbeck - Ossenkampstiege/Schürbusch) wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, wie in violetter Farbe dargestellt, geändert.

Der am 17.10.1997 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 412 (Mecklenbeck - Ossenkampstiege/Schürbusch) wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, wie in violetter Farbe dargestellt, geändert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 (Mecklenbeck - Ossenkampstiege/Schürbusch) bestehend aus § 1 und § 2 und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 412, wird gemäß § 13 BauGB, mit § 2 (1) und § 3 (2) Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, sowie § 4 (2) und § 4 (3) Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, sowie § 4 (2) und § 4 (3) Abs. 2 und Abs. 3 Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 412, wie sie im violetter Farbe dargestellt, geändert.

Münster, 22.2.1999
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 (Mecklenbeck - Ossenkampstiege/Schürbusch) bestehend aus § 1 und § 2 und der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 412, wird gemäß § 13 BauGB, mit § 2 (1) und § 3 (2) Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, sowie § 4 (2) und § 4 (3) Abs. 2 und Abs. 3 Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 412, wie sie im violetter Farbe dargestellt, geändert.

Münster, 22.2.1999
Der Oberbürgermeister
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 (Mecklenbeck - Ossenkampstiege/Schürbusch) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 13.5.1999 in Kraft getreten.

Münster, 22.7.1999
Die Oberbürgermeisterin
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

B-Plan 484

Fl. 218